



Aurelia-Wald-Gesamtschule

Marktstraße 6
31311 Uetze

Telefon: 05173 - 982640
Fax: 05173 - 982649
E-Mail: sekretariat@awg-uetze.de
Internet: www.awg-uetze.de

Herzlich willkommen an der Aurelia-Wald-Gesamtschule

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
sehr geehrte Eltern,

wir freuen uns, dass Sie Ihr Kind an unserer Schule anmelden.

Dafür ist einiges an Formalitäten zu erledigen. Wir haben einen „Fahrplan“ aufgestellt, der sowohl Ihnen als auch uns hilft, nichts zu vergessen. Bitte schauen Sie, ob Sie die folgenden Punkte bei Ihrer Anmeldung berücksichtigt haben:

- Anmeldeformular ist ausgefüllt und von **allen** Erziehungsberechtigten unterschrieben
- bei Besonderheiten zum Sorgerecht richterliche Urteile o.ä. müssen vorgelegt werden
- Geburtsurkunde muss vorlegt werden
- letztes Zeugnis muss vorlegt werden
- Besonderheiten bitte angeben (z.B. sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf) und Unterlagen (Bescheid) müssen vorlegt werden
- für Fahrschüler mit mehr als 2 km Entfernung zur Schule: Kundenkarte zur SchulCard mitnehmen, falls nicht schon vorhanden
- Anmeldung für Lernmittelausleihe ausfüllen und unterschreiben (auch bei Nichtteilnahme); Leihbücher werden nach dem Geldeingang ausgehändigt.

Wir wünschen Ihrem Kind viel Erfolg und Freude an unserer Schule.

Mit freundlichen Grüßen

Stöber, Gesamtschuldirektor



Anmeldung

an der Aurelia-Wald-Gesamtschule, Marktstr. 6, 31311 Uetze

Tel.: 05173 / 9826-40 • Fax: 05173 / 9826-49 • E-Mail: sekretariat@awg-uetze.de

Aurelia
Wald
Gesamtschule

Anmeldung ab dem	5	6	7	8	9	10	Schuljahr 2018/19
Sprachlernklasse							

Schülerdaten:

Name, Vorname: männlich weiblich (bitte ankreuzen)

geboren am: _____ in: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Straße: _____ PLZ / Ort: _____ Ortsteil: _____

Konfession: evangelisch katholisch islamisch ohne andere

Nur auszufüllen für Sprachlernklasse

Muttersprache deutsch: ja nein Sprachkenntnisse: _____ alphabetisiert: ja nein

Erziehungsberechtigte:

gem. § 55 NSchG Abs.1 Satz 1 (originär Erziehungsberechtigte)

Mutter: _____ Sorgerecht: ja nein* Geburtsland: _____
**ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, ist die gerichtliche Entscheidung einzureichen*

ggfs. abweichende Anschrift: _____

☎ privat: _____ ☎ mobil: _____

✉ E-Mail: _____ ☎ dienstlich: _____

Vater: _____ Sorgerecht: ja nein* Geburtsland: _____
**ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, ist die gerichtliche Entscheidung einzureichen*

ggfs. abweichende Anschrift: _____

☎ privat: _____ ☎ mobil: _____

✉ E-Mail: _____ ☎ dienstlich: _____

verheiratet geschieden verwitwet getrennt lebend

Sorgerechtsmitteilung:

(§ 55 NSchG Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG))

Bei getrennt lebenden Erziehungsberechtigten mit gemeinsamem Sorgerecht wird die/der, bei dem das Kind lebt, bevollmächtigt dessen Interessen in allen schulischen Angelegenheiten zu vertreten.

Die Erklärung zur Sorgeberechtigung liegt vor (gilt bis zum schriftlichen Widerruf) ja nein

Wenn Sie wünschen, dass eine der unten genannten Personen als erziehungsberechtigt gelten soll, kreuzen Sie diese als zusätzlichen Erziehungsberechtigten an (§ 55 NschG Abs.1 Satz 2):

neuer Partner im gemeinsamen Haushalt, in dem das Kind dauerhaft wohnt:

Person, die statt des Erziehungsberechtigten das Kind in ständiger Obhut hat:

bei Heimunterbringung für die Erziehung verantwortliche Person:

Betreuer: _____
(Name, Tel.-Nr.)

Bildungsgang:

Vorschule / Vorschulkindergarten:

Grundschule, eingeschult wo:

wann: 01.08.

zuletzt besuchte Schule:

Klasse:

wiederholte Klasse(n):

freiwillig nicht versetzt

Besonderheiten:

(körperl. Behinderungen / Schwächen / Krankheiten / Allergien / sonstiges):

Mitschülerwunsch:

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind am Unterricht

konfessionell-kooperativer Religionsunterricht **oder** Werte u. Normen teilnimmt.
(im Klassenverband) *(nicht im Klassenverband)*

Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf:

- Unterstützungsbedarf „Sehen“
- Unterstützungsbedarf „Sprache“
- Unterstützungsbedarf „Geistige Entwicklung“
- Unterstützungsbedarf „Körperlich/Motorisch“
- Unterstützungsbedarf „Hören“
- Unterstützungsbedarf „Lernen“
- Unterstützungsbedarf „Emotional/Sozial“

Der Unterstützungsbedarf wurde beantragt / festgestellt mit Datum vom

(bitte Unterlagen vorlegen!)

Mit unseren Unterschriften bestätigen wir, dass

- wir das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz;
- den Erlass über das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen;
- das Informationsschreiben und Anmeldung zur Lernmittelausleihe sowie Schulbuchliste;
- wir die Schulordnung

erhalten haben.

Mit unseren Unterschriften bestätigen wir, dass

- das Foto unseres Kindes in einer Gruppe bei schulischen Aktivitäten auf der Homepage, auf Gemeinschaftsfotos, Mitteilungen der Schülerschaft, der Schulelternschaft und Zeitung veröffentlicht werden darf;
- dass Bild- und Tonaufnahmen im Rahmen des Unterrichts erstellt und gezeigt werden dürfen;
- die Schulsozialarbeiterin im Bedarfsfall meine/unsere Kontaktdaten erhält und mich/uns entsprechend kontaktieren darf;
- eine E-Mail Adresse über eine Kommunikationsplattform (IServ) erstellt und genutzt wird.

Wir verpflichten uns / Ich verpflichte mich, alle für die Schule relevanten Änderungen u m g e h e n d der Schule mitzuteilen.

Für die Anmeldung sind gem. § 1626 BGB die Unterschriften aller originär Erziehungsberechtigten erforderlich:

Ort, Datum

Unterschrift 1. Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift 2. Erziehungsberechtigte/r

Wird von der Schule ausgefüllt:

Geb. Urkunde eingesehen: ja nein

AV: A B C D E

Fahrkarte: ja nein

SV: A B C D E

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Seite 2 IfSG Infektionsschutzgesetz

Wenn Ihr Kind oder der/die Jugendliche eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen mit Komplikationen zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind oder der/die Jugendliche **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. das Kind oder der/die Jugendliche an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Paratyphus und Durchfall durch EHEC - Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem nennt das Gesetz noch Virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden;
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps (Röteln), Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib - Bakterien, Meningokokken - Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht;

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände wie Handtücher, Möbel oder Spielsachen. **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes oder der Heranwachsenden immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen, zum Beispiel bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durch-fällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen.

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind oder der/die Jugendliche eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss das Kind oder der/die Jugendliche zu Hause bleiben, oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind oder der/die Jugendliche bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder und Jugendlichen **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder, Jugendliche oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch wird in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr - Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind oder der/die Jugendliche zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind oder Jugendlicher besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen

Erl. v. 29.6.1977 - 304 -31 704 (SVBl. S.180) - VORIS 22410 00 00 00 011, geändert durch

RdErl v. 15.1.2004 (SVBl. 3/2004) - VORIS 22410 00 00 00 011

Bezug: Erl. v. 10. 1. 1961

1. Den Schülern aller Schulen in meinem Geschäftsbereich wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundes-Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören im Wesentlichen die im Bundes-Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sogenannten Springmesser oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen (einschl. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z.B. Gassprühgeräte) sowie Hieb- und Stoßwaffen. Dies Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
2. Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
3. Alle Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses Erlasses zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
4. Abdruck dieses Erlasses ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel 1., 5. und 7. Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
5. Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule

RdErl. d. MK v. 3.6.2005 - 23-82 114/5 (SVBl 7/2005 S.351) - VORIS 21069 -

Bezug: Erl. v. 9.1.1989 - 304-82114/4 (SVBl. S.31) - VORIS 21069 00 00 07 012

1. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.
2. Die Schule entwickelt unter Einbeziehung der Schülerschaft und der Erziehungsberechtigten ein Präventionskonzept mit dem Ziel, die heutige und zukünftige Generation vor den gesundheitlichen, gesellschaftlichen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Folgen des Tabak- und Alkoholkonsums sowie des Passivrauchens zu schützen. Der Schulleiterrat muss dem Konzept zustimmen.
3. Das Präventionskonzept ist jährlich neu zu beschließen. In Schulen mit einem Schulprogramm ist das Präventionskonzept in die Schulprogrammentwicklung aufzunehmen.
4. Im Einzelfall sind von dem Verbot alkoholischer Getränke nach Ziffer 1 Ausnahmen zulässig. Eine Befreiung von Schülerinnen und Schülern ist nur zulässig bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Unter Anlegung eines strengen Maßstabes kann von dem Verbot befreien
 - die Schulleiterin oder der Schulleiter bei besonderen Gelegenheiten (z. B. Schulentlassungsfeiern, Jubiläen usw.) sowie
 - die Aufsicht führende Lehrkraft bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule. Wenn an der Schulveranstaltung minderjährige Schülerinnen und Schüler teilnehmen, ist die Zustimmung der jeweiligen Klassenelternschaften erforderlich.
5. Von dem Verbot nach Ziff 1 sind solche Räume und Grundstücksflächen ausgenommen, die ausschließlich Dritten überlassen sind.
6. Der Bezugserrlass wird aufgehoben. Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherigen Raucherlaubnisse erlöschen am 31.7.2005. Das Rauchverbot nach Ziff. 1 wird zum 01.08.2005 wirksam.